

Hinweise zur WB –Änderung im Bereich Schwimmen
Stichwort : Sportgesundheit

ACHTUNG – wichtige Änderungen zum 01. Januar 2004

Der Deutsche Schwimmverband (DSV) hat beschlossen, dass ab dem 01. Januar 2004 bei allen Wettkämpfen die Sportgesundheit der Aktive n durch ein ärztliches Zeugnis (Attest) nachzuweisen ist. Bisher galt diese Regelung nur für offizielle Meisterschaften (z.B. Bezirksmeisterschaften). In dieser neuen Wettkampfbestimmung wird nicht mehr zwischen offiziellen Wettkämpfen und Kinderschwimmfesten unterschieden. Das heißt Alle müssen bei allen Wettkämpfen die Sportgesundheit nachweisen.

Auszug aus den Wettkampfbestimmungen :

§7 Sportgesundheit

- (1) Jeder Schwimmer, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für seine Trainings und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich.
- (2) Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Schwimmer ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung **nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen.**
- (3) Die Mitglieder der Nationalmannschaften haben ihre Sportgesundheit gegenüber dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte durch ein ärztliches Zeugnis der lizenzierten Zentren des DSB nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis dürfen sie nicht in der Nationalmannschaft trainieren und eingesetzt werden.
- (4) **Gegen einen meldenden Verein, der eine falsche Versicherung über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Schwimme abgibt, und gegen einen Veranstalter/Ausrichter, der Meldungen ohne die Versicherung des meldenden Vereins über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Schwimmer zulässt, ist wegen unsportlichen Verhaltens eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen.**

Auf Grund dieser Änderung der Wettkampfbestimmungen dürfen wir also nur noch (egal zu welchem Wettkampf !) die Aktiven melden, von den uns eine Sportgesundheits-Bescheinigung zum Zeitpunkt der Wettkampfmeldung (und nicht erst zum Wettkampf) vorliegt. Diese darf nicht älter als 1 Jahr sein.

Erläuterung :

Sportgesundheit (§ 7 WB)

Jeder Schwimmer muss seine Trainings - und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) durch eine ärztliche Untersuchung auf Sportfähigkeit nachweisen, die nicht länger zurückliegen darf als ein Jahr. **Es handelt sich hierbei um eine generelle Vorschrift für alle Schwimmer, auch wenn sie sich nicht an Wettkämpfen irgendeiner Ebene beteiligen wollen.** Die Bestimmung hat den Zweck, nicht nur die betroffenen Schwimmer vor gesundheitsschädigenden Beanspruchungen zu schützen; sie bezweckt auch einen Schutz der Vereinsfunktionäre und Trainer, die sich zu vergewissern haben, ob Schwimmer, die ihrer Obhut im sportlichen Training anvertraut sind, aus gesundheitlichen Gründen auch in der Lage sind, die geforderten Trainingsbelastungen auf sich zu nehmen. Unterbleibt die Kontrolle der Sportfähigkeitsatteste bereits im Vereinsrahmen, so kann dies für die Verantwortlichen erhebliche strafrechtliche Konsequenzen haben. Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Schwimmer ihre Sportgesundheit durch ärztliches Zeugnis nachweisen können!
Im Gegensatz zum [Wettkampfpass](#), der erst bei Veranstaltungen von der Bezirksebene an gefordert wird, ist die Sportgesundheit bei **allen Veranstaltungen** verpflichtend.